

ENTWURF

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung - der Stadt Boizenburg/Elbe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), hat die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe in ihrer Sitzung vom xx.xx.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung - der Stadt Boizenburg/Elbe vom 20.5.2008 in der Fassung der 2. Änderungsatzung vom 13.12.2019 wird wie folgt geändert:

- (1) § 4 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: „Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die Zugang zu einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen zentralen öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung haben. Das gleiche Recht gilt, wenn die Anschlussberechtigten für die Anschlussleitungen entweder einen eigenen oder durch Miteigentum, durch dingliches Nutzungsrecht, durch Baulast oder durch ein Notleitungsrecht entsprechend § 917 BGB gesicherten Zugang von dem zu entwässernden Grundstück zum Grundstücksanschluss haben. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.“
- (2) In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Sicherheiten“ die Wörter „zu leisten „ eingefügt.
- (3) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt hinter dem Wort „anschließen“ durch ein Komma ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- (4) § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegen stehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden.“
- (5) § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Stadt Boizenburg kann (insbesondere bei Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise und bei Hinterliegergrundstücken) die Entwässerung mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen.“
- (6) § 20 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der zentralen Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Beiträge nach den entsprechenden Beitragssatzungen erhoben.“

Art. 2 (Inkrafttreten)

Die 3. Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg, den

Jäschke
Bürgermeister

Die Satzung wurde am ... dem Landrat des Landkreises Ludwigslust - Parchim als untere
Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde,
können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur
innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung
von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Boizenburg, den

Jäschke
Bürgermeister